

Erfassung eines Empfangsberechtigten / Declaration for Authorized Recipient

- Ausfuhr-Kennzeichen / export plates
- Kurzzeit-Kennzeichen / temporary plates

Zugeteiltes Kennzeichen

GM

Diese Erklärung ist notwendig, wenn der Halter seinen Erst-Wohnsitz im Ausland hat und nicht persönlich zur Zulassungsstelle kommt. Rechtliche Bestimmungen siehe Rückseite.

This declaration is necessary if the keeper's first residence is in a foreign country and he does not come to the registration office for the registration of the vehicle. Legal information see reverse.

Der Empfangsberechtigte wird beim Kraftfahrt-Bundesamt registriert. Er erhält die Fahrzeug-Dokumente und sämtliche Behörden-Post zum Kennzeichen und verpflichtet sich, die Post unverzüglich an den Halter weiterzuleiten.

The authorized recipient will be registered at the Federal Office for Motor Vehicles. The registration documents will be handed out to him. He will also receive all mail from public authorities on behalf of the registration. He has to make sure that the keeper receives the mail immediately.

Daten des Halters – personal data of vehicle keeper	
Name, Vorname <i>surname, first name</i>	
Geburtsdatum <i>date of birth</i>	
Adresse <i>address</i>	
Ich ernenne die unten genannte Person zum Empfangsberechtigten. <i>I authorize the person mentioned below to be authorized recipient.</i>	

Daten des Empfangsberechtigten – personal data of authorized recipient	
Name, Vorname, <i>surname, first name</i>	
Geburtsdatum <i>date of birth</i>	
Adresse <i>address</i>	
Fahrzeug-Ident-Nr. <i>vehicle identification no.</i>	
Ich bin damit einverstanden, Empfangsberechtigter nach § 46 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zu sein. <i>I agree to be authorized recipient according to § 46 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV).</i>	

Ort / Datum – Place / Date

Ort / Datum – Place / Date

Unterschrift Empfangsberechtigter
signature authorized recipient

Unterschrift Halter
signature vehicle keeper

Rechtliche Hinweise

- Der Empfangsberechtigte kann nach § 46 Abs. 2 FZV nur eine natürliche Person sein, bei juristischen Personen wie z.B. einer GmbH der Geschäftsführer.
- Der Empfangsberechtigte vertritt den Halter: Behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) werden dem Empfangsberechtigten bekannt gegeben oder zugestellt.
- Durch die Bekanntgabe / Zustellung werden gegebenenfalls Fristen in Gang gesetzt.
- Der Empfangsberechtigte verpflichtet sich, die Post unverzüglich an den Halter des Fahrzeuges bzw. des Kurzzeit-Kennzeichens weiterzuleiten.
- Sollte es durch das Verschulden des Empfangsberechtigten zu einem Fristversäumnis kommen, geht dieses zu Lasten des Fahrzeughalters.

Legal Information

- According to § 46/2 FZV, the recipient can only be a natural person, for legal bodies such as PLC the managing director.
- The recipient is substitute for the keeper: Any official communication, summonses or official notifications (including by the police force and the court of justice) will be addressed to him.
- Due to the announcement / delivery, deadlines may be set in motion.
- He commits himself to immediately inform the actual keeper of the export plates or the temporary plates.
- Should it come to a deadline through the fault of the recipient entitled, this is at the expense of the vehicle keeper.

Auszug aus § 46 FZV

§ 46 Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Verwaltungsbehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetz, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle.

Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsbevollmächtigten zuständig. (...)

Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen. (...)